

14. Kann das Reich, das den hilflosen Beamten zur Heilung in einer Anstalt untergebracht hat, mit den Unterbringungskosten gegen die Hilfslosenrente des Beamtenunfallfürsorgegesetzes aufrechnen? Unfallfürsorgegesetz für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 (RGBl. S. 211) § 1 Abs. 3 u. 6.
 BGB. §§ 387, 394, 670.
 BPD. § 850 Nr. 8.

III. Zivilsenat. Urt. v. 22. Juni 1915 i. S. Deutsches Reich (Besl.)
 v. Sch. (Kl.). Rep. III. 2/15.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger ist infolge eines im Dienste des Reichs erlittenen Betriebsunfalls geisteskrank geworden. Ihm wurden als Pension $66\frac{2}{3}$ vom Hundert seines jährlichen Dienst Einkommens und wegen seiner Hilflosigkeit weitere $33\frac{1}{3}$ vom Hundert, insgesamt also das volle Dienst Einkommen im Betrage von 3048 *M* bewilligt. Das Reich brachte den Kläger mit Zustimmung seiner Pflegerin in der Landesirrenanstalt in L. unter, zahlte ihm aber nun nicht mehr die 3048 *M*, sondern behielt die 1017 *M* Hilfslosenrente zurück. Es zog von den übrigbleibenden 2031 *M* außerdem für die Zeit vom 1. November 1912 bis 31. Oktober 1913 täglich 0,70 *M*, insgesamt 255,50 *M*, mit der Begründung ab, daß infolge der Verpflegung des Klägers im Irrenhause dieser Betrag daheim an Haushaltungskosten gespart werde. Der Kläger bestritt die Zulässigkeit der Einbehaltung der Hilfslosenrente und des weiteren Abzugs, verlangte aber nur Nachzahlung der 255,50 *M*.

Das Landgericht wies die Klage ab, das Kammergericht verurteilte klagegemäß. Die Revision wurde zurückgewiesen.

Gründe:

„Da der Kläger zwar nur 255,50 *M*, also den über die Hilfslosenrente hinaus einbehaltenen Betrag verlangt, aber auch die Zu-

lässigkeit einer Einbehaltung der Hilflosenrente bestritten, so ist zu prüfen, ob der Beklagte berechtigt ist, diese Rente ihm vorzuenthalten.

Wenn der Verletzte infolge des Unfalls nicht nur völlig dienst- oder erwerbsunfähig, sondern auch derart hilflos geworden ist, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, dann ist nach § 1 Abs. 3 des Reichs-Beamtenunfallfürsorgegesetzes (Fassung vom 18. Juni 1901) das Ruhegehalt bis zum vollen Dienst Einkommen zu erhöhen. Abs. 6 des § 1 bestimmt, daß nach dem Wegfalle des Dienst Einkommens dem Verletzten außerdem die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens zu ersetzen sind. Der Absatz 3 ist dem § 9 Abs. 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 nachgebildet. Nach den Gesetzgebungsarbeiten zu diesem Gesetze (Kommissionsber. S. 23 flg.) soll die Ruhegehaltserhöhung nur so lange dauern, wie die Hilflosigkeit besteht. Es heißt dort (Stenogr. Berichte S. 5232 A, 5237 A, 5238 D und 5239 A): überdies sei ein gewisser Dauerzustand der Hilflosigkeit Voraussetzung des Anspruchs, und es genüge insbesondere nicht, daß der Verletzte noch einem Heilverfahren unterworfen werde. Damit hat selbstverständlich nicht gesagt werden sollen, daß Hilflosenrente und Heilverfahren einander grundsätzlich ausschließen, und daß bei Gewährung des Unfallruhegehalts in der Höhe des vollen Dienst Einkommens nicht auch noch der Anspruch auf Erstattung des Heilverfahrens bestehen könnte. Auch bei dauernder Hilflosigkeit können Heilungs- oder Linderungsversuche unternommen werden und erstattungsfähige Kosten des Heilverfahrens im Sinne des § 1 Abs. 6 des Fürsorgegesetzes verursachen. Für den Kläger bestand auf Grund der Bewilligung der Anspruch auf das regelmäßige Unfallruhegehalt von $66\frac{2}{3}$ vom Hundert, auf die Hilflosenrente von weiteren $33\frac{1}{3}$ vom Hundert und daneben der Anspruch auf die Heilungskosten aus § 1 Abs. 6. Was auf Grund des § 1 Abs. 3 über das regelmäßige Ruhegehalt hinaus gewährt wird, empfängt der Beamte wegen seiner Hilflosigkeit und zur Deckung der durch sie verursachten Wartungs- und Pflegekosten. Die „fremde Wartung und Pflege“ (§ 1 Abs. 3) kann auch von Familienangehörigen oder anderen zum Hausstande des Verletzten gehörenden Personen geleistet werden. Der Anspruch des Beamten auf die Ruhegehaltserhöhung hat nicht zur Voraussetzung, daß die Dienstleistung durch einen besonders angenommenen Wärter erfolgt (Begründung zu § 1 Abs. 3

des Entwurfs zum Gesetze vom 18. Juni 1901 (Druckf. des Reichstags 10. Legisl.-Per. II. Session 1900/1 Nr. 176). Es ist davon auszugehen, daß der Beamte, wenn er sich zu Hause warten und pflegen läßt, die Hilflosenrente ganz oder zum Teil zur Deckung der durch diese häusliche Wartung und Pflege entstehenden Kosten aufwenden muß. In diesem Umfange fällt die häusliche Aufwandsnotwendigkeit weg, wenn sich der Beamte zu Heilungs- oder Bänderungsversuchen außerhalb des Hauses aufhält. Nun entspricht es einer vom Reichsgerichte gebilligten Rechtsprechung, daß der Beamte, der die Kosten des Heilverfahrens erstattet verlangt, auf seinen Ersatzanspruch sich anrechnen lassen muß, was er durch den Heilversuch außerhalb seines Haushaltes daheim an Haushaltskosten erspart. Der Billigkeit und dem Sinne des Gesetzes entspricht es aber auch, daß, wenn er die Kosten des Heilverfahrens erstattet verlangt, er sich die ersparten Kosten häuslicher Pflege und Wartung, soweit sie aus Hilflosigkeit erwachsen sein würden, anrechnen lassen muß.

Die ersparten häuslichen Wartungs- und Pflegekosten können die $33\frac{1}{3}$ vom Hundert Hilflosenrente erreichen, auch wohl übersteigen, sie können auch darunter bleiben. Das Reich hat für Wartung und Pflege die ganze Hilflosenrente einbehalten, und das Berufungsgericht sagt, da lediglich die 365 mal $0,70 \text{ M}$ verlangt würden, komme es auf die Frage der Berechtigung dieser Einbehaltung nicht an. Das würde an sich nur richtig sein, wenn der häusliche Pflege- und Wartungsaufwand des Klägers gerade so hoch war, oder gewesen sein würde wie der Aufwand für Pflege und Wartung im Heilverfahren außerhalb des Hauses und nicht etwa niedriger, insbesondere um $0,70 \text{ M}$ täglich niedriger. Denn im letzten Falle wäre die Haushaltskostensparnis ($0,70 \text{ M}$) dem Kläger schon durch Einbehaltung der Hilflosenrente mit angerechnet. Eine Feststellung über die Kosten, die für Pflege und Wartung daheim entstanden sein würden, trifft das Kammergericht nicht. Allein es besteht nach den Verhandlungen kein Streit darüber, daß häusliche und auswärtige Pflege- und Wartungskosten einander gleich gewesen sein würden. Die Gesamtkosten des Aufenthaltes des Klägers in der Irrenanstalt L. übersteigen unstrittig die Summe von Hilflosenrente um täglich $0,70 \text{ M}$, und das Landgericht hat, ohne Mißbilligung durch das Kammergericht zu finden, festgestellt, daß der Kläger durch seine Unterbringung in L. „min-

destens" zu Hause 1017 *M* (Hilflosenrente) + 365 mal 0,70 *M* = 255,50 *M* gespart habe. Wäre danach die Sachlage die, daß nicht das Reich den Kläger in der Irrenanstalt untergebracht hätte, sondern der Kläger aus eigener Entschliebung seiner gesetzlichen Vertreterin sich dorthin begeben und nun den Anspruch auf Ersatz der Kosten des Heilverfahrens erhoben hätte, dann würde er Ruhegehalt, Hilflosenrente und diese Kosten verlangen können, auf die er sich aber das Ersparte (den der Rente gleichkommenden Betrag und 255,50 *M*) anrechnen zu lassen hätte. Zur Bezahlung der Heilungskosten erhielt er vom Beklagten nur die den Betrag der Hilflosenrente 1017 *M* + 255,50 *M* = 1272,50 *M* übersteigende Summe und müßte zur Tilgung der Hilflosenkosten die 1272,50 *M* aus eigenen Mitteln aufwenden. Er würde also dazu die gesamte Hilflosenrente und von dem Ruhegehalte noch 255,50 *M* verwenden müssen.

Dadurch, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um einen Anspruch auf Ersatz von Heilungskosten handelt, vielmehr die Unterbringung des Klägers zu Heilungsversuchen durch das Reich erfolgt ist, ändert sich im rechnerischen Ergebnis an sich die Sachlage nicht. Der Kläger hat für die Heilung nichts aufgewandt; er kann verlangen (§ 1 Abs. 6), daß das Reich die Kosten der Unterbringung trägt, muß sich aber das Ersparte anrechnen lassen. Das Reich hat die vollen Kosten der Anstaltspflege aufgewandt. Es hat einen Anspruch auf Erstattung in Höhe des Betrags, den der Kläger durch die Unterbringung an Haushaltskosten und Kosten häuslicher Pflege und Wartung gespart hat. Mit dieser Unterbringung war die gesetzliche Vertreterin des Klägers einverstanden, der Anspruch ist deshalb aus dem Auftrage nach § 670 BGB. begründet. Unter diesen Umständen bedarf die vom Kammergerichte geprüfte Frage der Erörterung nicht, ob die Aufwendung dem Interesse des Klägers entsprochen hat. Nur das mag als selbstverständlich betont werden, daß ein Interesse des Kranken daran, gesund oder gebessert zu werden, stets vorhanden und ein Interesse, wegen der Möglichkeit eines Weiterbezuges der Hilflosenrente geisteskrank zu bleiben, nicht anzuerkennen ist.

Eine ungerechtfertigte Bereicherung des Klägers kommt nicht in Betracht. Die Forderung aus dem Auftrag auf Ersatz der Aufwendungen setzt das Reich dem Anspruche des Klägers auf Ruhegehalt und Hilflosenrente entgegen. Nicht auf Grund eines Aufrechnungs-

vertrages, wie die Revision meint. Über einen solchen ist in den früheren Rechtszügen weder etwas festgestellt noch auch nur behauptet. Die Annahme eines derartigen Vertrages würde auch nicht der Sachlage entsprechen. Es handelt sich um eine einseitig vom Reiche erklärte, den gesetzlichen Aufrechnungsbeschränkungen unterstehende Aufrechnung. Nach § 850 Nr. 8 BPD. ist die Pension, d. h. hier das um die Hilflosenrente erhöhte Ruhegehalt des Klägers, nur mit einem Drittel des 1500 *M* jährlich übersteigenden Betrags der Pfändung unterworfen, also nur in Höhe von 516 *M* ($3048 - 1500 = 1548 : 3 = 516$). Soweit die Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist, findet auch die Aufrechnung gegen sie nicht statt (§ 394 BGB). Mit seiner Auftragsforderung durfte also das Reich nur in Höhe von 516 *M* gegen den Ruhegehaltsanspruch aufrechnen, nicht aber, wie es will, in Höhe von $1017 + 255,50$ *M*, es darf daher die mit der Klage geforderten 255,50 *M* dem Kläger nicht vorenthalten.“